

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 23

Artikel: Das Direktorium der deutsch-nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München 1888

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf ihrer Oberfläche keine Haut und lässt sich damit ohne Zuthat von Wachs ein sehr feiner und sehr dauerhafter, mit Soda und mit Seife waschbarer matter Anstrich erzielen, welcher, da das Wachs wegfällt, billiger kommt.

Das Direktorium der deutsch-nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München 1888

erlässt folgenden Aufruf:

„Das deutsche Kunstgewerbe erfreut sich seit der für seine Entwicklung so epochemachend gewordenen ersten deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München im Jahre 1876 einer ungeahnten Pflege und Entfaltung.“

Schulen, Museen und Vereine, Staat und Bürgerlichkeit, Künstler und Kunstfreunde wetteifern allerorts in seiner Förderung und Unterstützung, kunstbegeistertes Streben erfüllt Atelier und Werkstätte und hochgeschätzt sind seine Erzeugnisse auf deutschem Boden, wie auf dem Weltmarkte.

Gleichwohl bleibt demselben auf dem Wege zu seiner weiteren Entwicklung noch Vieles zu erringen. Diese Erkenntnis rief in allen beteiligten Kreisen das Bedürfnis einer erneuten, alle Zweige des deutschen Kunstgewerbes umfassenden Ueberschau wach.

Auf dem im Vorjahr zu Dresden abgehaltenen Delegirtentag des Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine fand das Verlangen nach einer wiederholten nationalen Ausstellung lauten, ja begeisterter Ausdruck.

Diesen allgemeinen Wunsch seiner Verwirklichung entgegenzuführen, erachtet der bayerische Kunstgewerbeverein als Veranstalter jener ersten Ausstellung von 1876 für seine Ehrenpflicht.

Unsere Ausstellung will dem deutschen Kunstgewerbe, sei dieses auf deutsch-nationalen Boden oder auf dem nachbarlichen Gebiete der deutschen Landesheile Österreich-Ungarns und der Schweiz gepflegt — gleichmäßig willkommene Aufnahme gewähren.

Innenhalb dieses Rahmens wendet sich unsere Einladung zur Beteiligung an der Ausstellung in erster Linie an alle Ausübenden des Kunstgewerbes und an deren korporative Vertretung — die Kunstgewerbevereine, des Weiteren an alle staatlichen und kommunalen Organe für Pflege des Kunstgewerbes, demnach zugleich an alle diesen Organen vorgesetzten hohen Landesregierungen und Gemeindevertretungen.“

Diesem Aufruf schließt sich folgendes Programm an:

I. Die im Jahre 1888 zu München stattfindende deutsch-nationalen Kunstgewerbeausstellung ist ein Unternehmen des bayerischen Kunstgewerbevereines in München. Daselbe erfreut sich der Unterstützung der kgl. bayerischen Staatsregierung, sowie der Stadtgemeinde München und ist durch einen namhaften Garantiefond finanziell sicher gestellt.

II. Die Leitung und Durchführung der Ausstellung hat der bayerische Kunstgewerbeverein besonderen von ihm eingesetzten Organen übertragen, an deren Spitze das unterfertige Direktorium steht.

III. Die Ausstellung findet auf dem von der Stadtgemeinde München zur Verfügung gestellten Areal am neuen Isarquai zwischen Mariannenplatz und Zweibrückenstraße statt, woselbst die erforderlichen Baulichkeiten in Verbindung mit gärtnerischen Anlagen durch das Unternehmen hergestellt werden.

IV. Die Ausstellung wird am 15. Mai 1888 eröffnet und am 15. Oktober 1888 geschlossen. Die Verlängerung der Ausstellung bis Ende Oktober 1888 bleibt vorbehalten.

V. Die Ausstellung hat die Aufgabe, die Leistungen des deutschen Kunstgewerbes der Neuzeit, namentlich die

fortschreitende Entwicklung desselben seit der ersten, i. J. 1876 zu München abgehaltenen deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung in übersichtlicher und würdiger Weise zur Ansicht zu bringen. Sie umfasst alle Zweige des Kunstgewerbes und der damit verwandten Gebiete.

VI. Zugelassen zur Ausstellung werden nur Gegenstände von ausgesprochenem künstlerischem Charakter, ferner Werke der bildenden Künste, so weit dieselben integrierende Bestandtheile von Raum-Ausstattungen oder künstlerisch Objekten sind. Die Aufnahme von Schulausstellungen erscheint im Hinblick auf die jetzige Ausdehnung des künstlerischen Unterrichtes und den sonach bedingten außerordentlichen Raumbedarf unthunlich.

VII. Die Einladung zur Befähigung der Ausstellung ergeht an alle staatlichen und kommunalen Organe für Pflege des Kunstgewerbes, die Kunstgewerbevereine und die Inhaber künstlerischer Institute und Werkstätten innerhalb des deutschen Reiches sowie der deutschen Landesheile von Österreich-Ungarn und der Schweiz.

VIII. Über die Zulassung von Ausstellungsgegenständen und den zu bewilligenden Raum entscheidet ein durch das Direktorium aus Sachverständigen gebildeter Ausschuss. Die Unterstützung dieses Ausschusses durch auswärtige Organe bleibt vorbehalten.

IX. Im Allgemeinen ist die Gruppierung der Gegenstände nach staatlichen oder korporativen Verbänden zur Grundlage genommen, innerhalb welcher die Anordnung eine freie und künstlerische sein wird. Die Befähigung der Ausstellung in Kollektivgruppen soll thunlichst angestrebt werden. Auf die Vorführung stilygemäß ausgestatteter Räume wird hiebei ein besonderes Gewicht gelegt. Der Entscheid über den räumlichen Umfang und die Reihenfolge solcher Gruppen erfolgt durch das Direktorium nach Maßgabe der Anmeldungen.

X. Die Aufstellung von Gegenständen im Freien, desgleichen in besonderen Pavillons oder Kiosken kann nur in beschränktem Maße stattfinden. Als Ausstellungsgegenstände können auch integrierende Bestandtheile der Ausstellungsbauten, wie der gärtnerischen Anlagen gelten. Über Zulassung und Verwendung derselben bleibt besondere Verständigung mit den betreffenden Ausstellern vorbehalten.

XI. Für hervorragende künstlerische Leistungen werden Auszeichnungen ertheilt in Form einer einheitlichen Medaille mit zugehörigem Ehrendiplom, welches die Vorteile des hiedurch ausgezeichneten Gegenstandes hervorhebt. Für verdienstvolle Mitarbeiter ist die Buerkennung von Diplomen in Aussicht genommen.

XII. Die Buerkennung erfolgt in beiden Fällen durch ein Preisgericht, über dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung sich das Direktorium besondere Bestimmungen vorbehält.

XIII. Hervorragende Verdienste um das Gelingen der Ausstellung können von dem Direktorium durch Buerkennung von Ehrendiplomen ausgezeichnet werden.

XIV. Mit der Ausstellung wird eine Verloosung von angekauften Ausstellungsgegenständen verbunden. Das Direktorium beabsichtigt ferner in Verbindung mit der Ausstellung besondere Versammlungen und Festlichkeiten abzuhalten, über welche besonderes Programm erfolgen wird.

XV. Die besonderen Bestimmungen über Platzmiethe, Anmeldung und Zulassung, Einlieferung, Aufstellung, Bewachung und Sicherung, Vertretung, Verkauf und Rücklieferung werden in Verbindung mit den Anmeldeformularen ausgegeben.